

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Umstrukturierungspolitik Stahl

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Entschlieungsanträge über die Lage der Eisen- und Stahlindustrie (Dok. 1-107/80, 1-425/80, 1-428/80, 1-437/80, 1-496/80, 1-587/80, 1-588/80/rev., 1-595/80),

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Umstrukturierungspolitik Stahl (KOM(81) 67 endg.),

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat des Ersten Berichts über die Anwendung der Beihilferegelung zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (KOM(81) 71 endg.),

in Kenntnis des Schlußkommuniqués der Ratstagung vom 26. März 1981,

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Stahlpreispolitik (KOM(81) 149 endg.),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahmen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1-167/81),

1. stellt fest, daß die seit 1975 schwelende Strukturkrise der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie durch die derzeit negative Konjunkturentwicklung noch verschärft wird; die schwerwiegenden Überkapazitäts-, Produktivitäts- und Finanzprobleme dieses Sektors sind bis heute ungelöst;
2. unterstreicht, daß eine Politik mit dem Ziel einer dauerhaften Lösung der Probleme im Stahlbereich nur im Rahmen der Gemeinschaftssolidarität möglich ist und drei unabdingbare Aspekte umfat:
 - eine tiefgreifende Umstrukturierung dieses Sektors,
 - flankierende soziale Maßnahmen,
 - Schaffung alternativer Arbeitsplätze;

3. billigt uneingeschränkt die von der EG-Kommission und vom EG-Ministerrat formulierten Hauptanliegen der gemeinschaftlichen Umstrukturierungspolitik;
 - die Stahlindustrie der Gemeinschaft wieder weltweit wettbewerbsfähig machen,
 - die Rentabilität der Unternehmen im Hinblick auf eine stabile Beschäftigungslage wiederherstellen,
 - Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Unternehmen verhindern ¹⁾;
4. ist sich bewußt, daß die Umstrukturierung zwangsläufig den Verlust einer beträchtlichen Zahl von Arbeitsplätzen nach sich ziehen kann; die Umstrukturierung ist deshalb nur durchführbar und tragbar, wenn geeignete soziale und regionale Maßnahmen eingeleitet werden, die den Betroffenen die notwendigen Umstellungen erleichtern bzw. erst ermöglichen;
5. fordert, daß auf Betreiben der Gemeinschaft ein angemessenes Verfahren zur Unterrichtung der Arbeitnehmer eingeführt wird und Diskussionen zwischen den Sozialpartnern über die voraussichtliche Entwicklung der Beschäftigungslage sowie die gemeinsam festzulegenden Maßnahmen in Gang gebracht werden, um den sozialen Folgen der Umstrukturierungsmaßnahmen vorzubeugen und mögliche negative Auswirkungen in Grenzen zu halten;
6. begrüßt die bereits vollzogenen Umstrukturierungen; stellt jedoch fest, daß diese bei weitem noch nicht ausreichen; unterstützt daher die Kommission in ihrem Willen, die Politik der Gemeinschaft noch erheblich zu verstärken;
7. weist darauf hin, daß nur eine enge Koordinierung aller Umstrukturierungspläne der Mitgliedstaaten eine dauerhafte Stabilisierung der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht; betont, daß die Kommission die Kohärenz nationaler Maßnahmen mit den generellen Zielen der Gemeinschaft sicherzustellen hat;
8. fordert nachdrücklich, daß die Mitgliedstaaten alle von ihnen gebilligten oder zur Kenntnis genommenen Umstrukturierungsprogramme bis zum 1. Juli 1983 der Kommission mitteilen;
9. stimmt mit dem Rat überein, wenn er erklärt: „im Hinblick auf die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit werden degressive staatliche Beihilfen nur als Übergangsmaßnahme und unter der Voraussetzung akzeptiert, daß sie unmittelbar zur Umstrukturierung des Sektors beitragen ²⁾“;
10. fordert daher, daß die direkten oder indirekten Betriebssubventionen an die Eisen- und Stahlindustrie so bald wie möglich abgebaut werden und daß alle anderen Hilfen mit den

¹⁾ s. hierzu Entschließung des Rates vom 3. März 1981

²⁾ s. hierzu Entschließung des Rates vom 3. März 1981

Zielen der Umstrukturierung in der Gemeinschaft kohärent bleiben und nicht zu Verzerrungen führen, die den Wettbewerbsbedingungen zuwiderlaufen;

11. verlangt die strikte Einhaltung der Kommissionsanordnung vom 1. Februar 1980³⁾ betreffend Staatsbeihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, um einen generellen Subventionswettbewerb in allen EG-Staaten zu vermeiden, der schwere und dauerhafte Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hätte;
12. bedauert, daß die Aufgabe der Kommission, die Subventionszahlungen zu kontrollieren, durch die häufig nachlässige Meldepraxis der Mitgliedstaaten äußerst erschwert wird; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, sämtliche direkten und indirekten Beihilfen für die Stahlindustrie unmittelbar zu melden; hierzu zählen auch regionale Beihilfen, die Beteiligung der öffentlichen Hand an Kapitalerhöhungen, die Gewährung von Staatsbürgerschaften u. ä.; unterstützt die Kommission bei ihrer Absicht, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen auszuschöpfen, um die Einhaltung ihrer Anordnung durchzusetzen;
13. wünscht eine genaue Unterrichtung über die bereits vollzogenen Umstrukturierungsmaßnahmen und alle weiteren geplanten Interventionen und Beihilfen; fordert die Kommission auf, dem Parlament hierüber regelmäßig Bericht zu erstatten;
14. weist auf die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten zur Förderung der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie und zur Milderung der unvermeidbaren sozialen Folgen hin, die voll ausgeschöpft werden sollen;
15. unterstützt die in den Entschlüssen des Rates vom 3. und 26. März formulierten Bedingungen für die Vergabe von Darlehen (gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrages), wonach lediglich Projekte gefördert werden dürfen, die einen befriedigenden Grad der Umstrukturierung gewährleisten und bei denen mit der Erhöhung der Kapazität für ein Erzeugnis die Beseitigung einer gleichwertigen unwirtschaftlichen Produktionskapazität einhergeht;
16. verlangt, daß insbesondere in Regionen mit einer industriellen Monostruktur alle vertraglich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um neue Arbeitsplätze zu schaffen; ist sich gleichwohl bewußt, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Konjunkturlage diese Aufgabe sehr erschwert;
17. weist in diesem Zusammenhang vor allem auf die Möglichkeiten des Artikels 56 des EGKS-Vertrages hin, wonach Investitionen auch in anderen Sektoren gefördert und entsprechende Umschulungen ermöglicht werden, um den Betroffenen die Eingliederung in einen anderen Wirtschaftssektor zu erleichtern;
18. bedauert zutiefst, daß eine Reihe von Aktionen, die im EGKS-Vertrag vorgesehen und in der gegenwärtigen Krise erforder-

³⁾ KOM(80) 97 endg.

lich wären, wegen des Fehlens der hierfür notwendigen Mittel im EGKS-Haushalt auf ein Minimum beschränkt wurden oder völlig ausgeblieben sind; dies gilt beispielsweise für Zinsvergütungen für Investitionen gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags;

19. hält es aus diesen Gründen für notwendig, daß der Haushalt der EGKS über die erforderlichen Mittel verfügen kann, und dringt darauf, daß der Rat umgehend eine Einigung über die Übertragung der Einnahmen aus den Zöllen auf EGKS-Produkte in diesen Haushaltsplan erzielt;
20. fordert die Kommission auf, ein System zur Gewährung von Beihilfen für die Schließung überalteter und unwirtschaftlicher Werksanlagen einzuführen;
21. betont, daß die im EGKS-Vertrag vorgesehenen sozialen Maßnahmen allein in der heutigen Krisenlage der Eisen- und Stahlindustrie nicht ausreichen; hat deshalb kein Verständnis für die Haltung des Rates, der trotz der unbestrittenen Dringlichkeit noch immer keinen Beschluß über die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen und die vom Parlament gebilligten zusätzlichen Finanzmittel gefaßt hat; fordert daher den Rat auf, unverzüglich hierüber eine Entscheidung herbeizuführen;
22. ist der Meinung, daß die Gemeinschaft zur Lösung der Krisenfolgen und zur Erleichterung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung neben den EGKS-Maßnahmen auch die übrigen ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten nutzen muß; denkt in diesem Zusammenhang insbesondere an den Regionalfonds (Quoten-Teil und Nichtquoten-Teil), den Sozialfonds, die Anleihen der Europäischen Investitionsbank und das neue Gemeinschaftsinstrument der „Ortoli-Fazilitäten“; unterstreicht dabei, daß die Koordinierung und Transparenz dieser Maßnahmen sichergestellt werden sollte;
23. ist mit der Kommission darin einig, daß während der Umstellungsphase eine „flexible Anwendung“ der EG-Wettbewerbsregeln (Artikel 65, 66 EGKSV und Artikel 85, 86 EWGV) vorgenommen wird; die flexible Anwendung der Regeln darf jedoch nur insoweit und nur dann akzeptiert werden, wenn dadurch die erwünschte Umstrukturierung erleichtert wird;
24. hält es nicht für annehmbar, daß die Stahlpreise auf dem europäischen Markt systematisch unter den japanischen und amerikanischen Marktpreisen liegen, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die europäischen Preise gemäß Artikel 60 die Produktionskosten nach der Umstrukturierung decken;
25. erklärt, daß die zwangsweise Festsetzung von Erzeugungsquoten gemäß Artikel 58 EGKSV eine Ausnahme bleiben muß; erinnert daran, daß diese Regelung, wie die Kommission selbst es wünscht, am 30. Juni 1981 ablaufen soll; betrachtet es für eine erfolgreiche Umstrukturierung der Stahlindustrie als unerlässlich, daß freiwillige Produktionsvereinbarungen

unter der Kontrolle der Kommission bei uneingeschränkter Mitwirkung der Unternehmen und Mitgliedstaaten abgeschlossen werden;

26. betont, daß der freie Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft auch im Stahlsektor gewährleistet bleiben muß, und wendet sich gegen jede Spielart von nationalem Protektionismus;
27. bedauert, daß es noch keine kohärente gemeinschaftliche Industriepolitik gibt;
28. appelliert an die Unternehmen, Gewerkschaften und Regierungen, ihre uneingeschränkte Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, um einen Erfolg der Umstrukturierungspolitik zu ermöglichen;
29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

